

# RS Vfgh 2007/9/24 B1559/06

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.2007

## Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren

## Norm

B-VG Art83 Abs2

AVG §58

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch rechtswidrige Zurückweisung der Berufung gegen eine als Bescheid zu qualifizierende Erledigung eines Gerichtspräsidenten über die Genehmigung einer (bloß) internen Supervision für einen Justizwachebeamten

## Rechtssatz

Die an den Beschwerdeführer gerichtete Erledigung ist zwar nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnet, aber in Spruch und Begründung gegliedert. Die Erledigung stammt auch - wie der Kopf und die Fertigungsklausel erkennen lassen - von der zuständigen Dienstbehörde erster Instanz, nämlich vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz, und ist eigenhändig von einem Organwalter unterfertigt. Aus der Enunziation geht überdies deutlich der objektiv erkennbare Wille der erinstanzlichen Behörde hervor, verbindlich über den Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung einer Supervision abzusprechen; sie stellt sich somit ihrem Inhalt nach als normativer Abspruch rechtsgestaltender Art dar.

Die belangte Behörde (Bundesministerin für Justiz) wäre verpflichtet gewesen, als zuständige Berufungs- und oberste Dienstbehörde meritorisch über die Berufung gegen die als Bescheid zu qualifizierende Erledigung zu entscheiden.

## Entscheidungstexte

- B 1559/06  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.09.2007 B 1559/06

## Schlagworte

Bescheidbegriff, Strafvollzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B1559.2006

## Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)